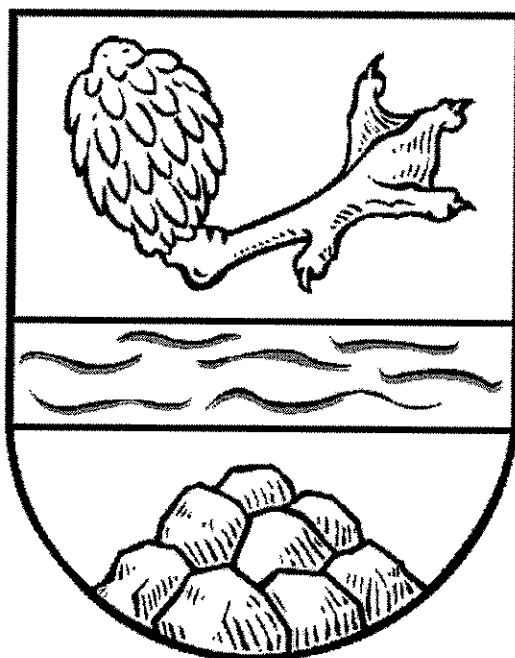


Ortsgemeinde Steinweiler



Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen
Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Steinweiler

vom 28.08.1972

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle im Sinne des § 2 Abs. 5 Landesstraßengesetz nicht öffentlichen Feld- und Waldwege, soweit sie in der Verwaltung der Gemeinde stehen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe der Satzung

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sowie der Zufahrt zu landwirtschaftlichen Aussiedlungen. Im Übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig, unberührt hiervon bleibt das Recht der Gemeinde, besondere Wegebeiträge i.S. § 10 KAG zu erheben.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen; die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Pflügen, Wege einschließlich ihrer seitlichen Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte so zu benutzen oder auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Es ist insbesondere auch verboten, diese Wege zu bereiten. Ausnahmen kann der Bürgermeister unter bestimmten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung und im Benehmen mit den Jagdpächtern zulassen.
 - (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. §§ 35 ff. Ordnungswidrigkeitengesetz Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für die erlaubnispflichtigen Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 15. März 1967 außer Kraft.